

Fachverband Biogas e.V. • Angerbrunnenstraße 12 • 85356 Freising

Telefon +49 (0)8161 - 98 46 60
Telefax +49 (0)8161 - 98 46 70

E-Mail info@biogas.org
Internet www.biogas.org

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

AG IG I 2
Dr. Hans-Joachim Hummel
Postfach 12 06029

D -53048 Bonn

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Fax	Freising,
AG - IG I 2 – 50121/25	FvB/	-60/-70	30.05.18

Betreff: „Anhörung der beteiligten Kreise zur Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen – Verb/Org“

Sehr geehrter Dr. Hummel,

Sie haben mit Datum vom 08.05.2018 den Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen – XX. BImSchV) vorgelegt. Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit geben dazu Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßt der Fachverband Biogas e.V. (FvB) die allgemeine Bestrebung durch die Einführung einer neuen BImSchV, den Umweltschutz in Hinblick auf die Reduktion der Abgasemissionen zu verbessern und zukünftig über eine verbindlichere Bundesverordnung zu regeln. Es bleibt aber festzuhalten, dass der vorgelegte Entwurf stellenweise deutlich über die im Koalitionsvertrag vereinbarte 1:1 Umsetzung des EU - Rechts hinausgeht.

Auch gilt es bei einer derartigen Maßnahme nicht nur die Interessen der Allgemeinheit zu beachten, sondern auch die Probleme, die sich für die betroffenen Branchen (z.B. Betreiber und Hersteller von Verbrennungsmotoranlagen) kurz- und mittelfristig ergeben können. Aus Sicht des Fachverband Biogas besteht daher bei dem vorgelegten Referentenentwurf an einigen Stellen dringender Änderungsbedarf.

Dies betrifft im Bereich von Biogas betriebenen Verbrennungsmotoren insbesondere die Festlegung des sehr restriktiven Emissionsgrenzwertes für Stickoxide (100 mg/m^3), welcher derzeit nur durch den Einsatz von aufwändiger SCR-Katalysatorentechnik realisiert werden kann. Diese Technologie wird zwar bereits häufig im Pkw - und Lkw – Bereich sowie in Erdgasanlagen eingesetzt, ist aber derzeit noch nicht für den nicht standardisierten Brennstoff Biogas praxistauglich ausgereift und etabliert. Um diesem Zustand Rechnung zu tragen räumt die VO einen Übergangszeitraum bis 1. Januar 2025 ein. Eine Vorgehensweise, die den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht wird (siehe auch Anmerkungen zu § 16 (6) in der Stellungnahme).

Weiterhin möchten wir an dieser Stelle anmerken, dass der sehr komplexe Aufbau und die Struktur des Verordnungstextes sicherlich zu zahlreichen Auslegungs-, Abgrenzungs- und Interpretationsschwierigkeiten führen werden. Dies betrifft neben einzelnen Begriffsbestimmungen v.a. auch die Ausführungen zu den Messungen und kontinuierlichen Überwachungen von Abgasanlagen sowie die Übergangsregelungen. Eine Überarbeitung der entsprechenden Textpassagen mit klarstellenden Ergänzungen erscheint aus Sicht des FvB daher unbedingt erforderlich.

Neben den Ausführungen zu den oben genannten Themen haben wir Kommentare und Anmerkungen zu weiteren kritischen Punkten gesammelt, die Sie bitte dem beigefügten Stellungnahme - Formular entnehmen.

Gerne stehen wir für Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fachverband Biogas e. V.



Dr. Stefan Binder
Leiter des Referates Firmen und Technik

Anlage
Stellungnahme des Fachverband Biogas e.V.